

KRITERIEN EINER GUTEN EVALUIERUNG UND DOKUMENTATION

Formale Anforderungen an das Dokument

Anhand der folgenden 8 Fragen können die formalen Anforderungen der Evaluierung überprüft werden.

	Es wurden bei der Evaluierung berücksichtigt ...	Ja	Teilw.	Nein
23	Evaluierung nach MSchG, Evaluierung nach KJBG			
24	Dokumentation Eignungs- und Folgeuntersuchungen			
25	Dokumentation Nachweis der Fachkenntnisse			
26	Erforderliche PSA (§§ 69, 70 ASchG)			
27	Bereichskennzeichnungen und Zutrittsbeschränkungen			
28	Maßnahmen für ernste und unmittelbare Gefahren (§ 3 ASchG)			
29	Arbeitsstoffverzeichnis (§ 41 ASchG, §§ 29-32 GKV)			
30	Prüfpflichtige Arbeitsmittel (§§ 6-11 AM-VO)			

23. Evaluierung nach MSchG und KJBG

Für die Evaluierung von Schwangeren und Stillenden sowie die Evaluierung von Jugendlichen und Lehrlingen besteht nach dem Mutterschutzgesetz (§ 2a MSchG) bzw. dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (§ 23 KJBG) eine spezielle Evaluierungsverpflichtung. Bei der Evaluierung nach dem MSchG sind Arbeitsplätze zu berücksichtigen, an denen Frauen beschäftigt werden (Gefahren für Schwangere und Stillende). Bei der Evaluierung nach dem KJBG sind neben den allgemeinen Anforderungen insbesondere Körperkraft, Alter, Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen zu berücksichtigen. Spezielle Dokumente zur Unterstützung finden sich auf eval.at unter der Rubrik "Leerformulare".

24. Dokumentation von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Gefordert nach der "Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz" (VGÜ). Erforderlich beim Arbeiten mit den in § 2 aufgelisteten Arbeitsstoffen, bei Arbeiten mit schwerem Atemschutz, im Gasrettungsdienst und bei der Gesundheit gefährdender Lärmeinwirkung, jeweils zu den angeführten Bedingungen.

25. Dokumentation Nachweis der Fachkenntnisse

Der Nachweis der Fachkenntnisse ist in der "Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse" (FK-V) geregelt. Gefordert vor allem beim Führen von Kranen und Staplern, im Gasrettungsdienst und der Durchführung von Sprengarbeiten. Nicht gemeint sind Fachkenntnisse nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. der Führerschein für das Lenken eines KFZ, wobei nichts dagegen spricht, auch dies im Dokument mit aufzunehmen.

26. Erforderliche PSA

Es muss angegeben werden, welche Ausrüstungsgegenstände der persönlichen Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzhelm, ...) für welche Tätigkeiten erforderlich sind.

27. Kennzeichnung von Bereichen, Zutrittsbeschränkungen

Nach der Kennzeichnungsverordnung (KennV) gibt es: Verbotsschilder (z.B. Rauchen verboten), Warnschilder (z.B. Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung), Gebotsschilder (z.B. Schutzhelm tragen), Rettungsschilder (z.B. Notausgang, Erste Hilfe Einrichtungen) und Hinweisschilder (z.B. Hinweis auf ein Feuerlöschgerät). Weiters sind Bodenmarkierungen (z.B. bei Verkehrswegen oder Absturzkanten) geregelt. Bestimmte Bereiche oder Räume darf nicht jede Person betreten. Beispiele: Lagerräume gefährlicher Arbeitsstoffe, Niederspannungsräume, bestimmte Wartungsbereiche.

28. Maßnahmen für ernste und unmittelbare Gefahr

Diese sind dann festzulegen, wenn Arbeitnehmer in der Lage sein müssen, in bestimmten durchaus denkbaren Gefahrensituationen, ohne der Möglichkeit der Rücksprache mit anderen, richtige Maßnahmen und Reaktionen zu setzen. Bsp.: Maßnahmen im Notfall, um eine maschinelle oder chemische Anlage in einen sicheren Zustand zu versetzen.

29. Arbeitsstoffverzeichnis

Werden gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne des § 40 ASchG verwendet (brandgefährlich, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährdend, biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4), so müssen diese angeführt werden. Bei mehreren Arbeitsstoffen wird dies in einem eigenen Dokument erfolgen, im Evaluierungsdokument muss ein Hinweis auf dieses Dokument sein. Wenn Grenzwerte (MAK-, TRK-Werte) bestehen, müssen diese angeführt werden.

30. Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) müssen für bestimmte, in den §§ 7, 8 und 10 angeführte Arbeitsmittel, Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach Neuaufrstellung von Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Bei mehreren prüfpflichtigen Arbeitsmitteln wird dies in einem eigenen Dokument erfolgen, im Evaluierungsdokument muss ein Hinweis auf dieses Dokument sein.

Legende Abkürzungen:

AG	Arbeitgeber	MAK	Maximale Arbeitskonzentration
AM	Arbeitsmediziner/in	MSchG	Mutterschutzgesetz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
AN	Arbeitnehmer	SGD	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument)
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	SFK	Sicherheitsfachkraft
BR	Betriebsrat	SVP	Sicherheitsvertrauensperson
GKV	Grenzwertverordnung	TRK	Technische Richtkonzentration
KennV	Kennzeichnungsverordnung	VGÜ	Verordnung Gesundheits- überwachung am Arbeitsplatz
KJBG	Kinder- und Jugendlichen – Beschäftigungsgesetz		